

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 64.

Dienstag, den 28. Mai.

1901.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhause, Zimmer No. 16, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, an folgenden Tagen statt: 1., 2., 3., 4., 13., 14., 15., 17., 18., 29., 31. Mai, 1. Juni, 2., 3., 4., 5., 6., 7., 16., 17. und 18. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 19. und 20. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 21. September, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorgelassen. Nachschau findet Nachmittags von 5 bis 6 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfstoffes aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegekinderen **pünktlich Nachmittags um 5 Uhr** zur Impfung und Nachschau zu stellen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angeordneten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Malaria überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorübergehend entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung kommende Impfstoff aus dem kaiserlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinlichkeit des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man verleihe eine tägliche sorgfältige Waschung.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten.

Kommt unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich nach vier bis fünf Tagen ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppchen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu Krusten beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Krusten zu einem Schorle einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßiger Verlaufe der Schuppchen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung eintretenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin zum Impfarzte anzuzeigen.

Verhaltensvorschriften für die Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinlichkeit des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 8. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Verhinderung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 8. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, ausgesetzt. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Krusen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung eintretenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin zum Impfarzte anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, den 15. April 1901.
Der Polizei-Präsident, **R. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Dieserigen Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften erliche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Impflingen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier schräge Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut lassend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinzel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckentwürfe der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von **Planck, Moritzstraße No. 27**, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Attesten, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bezw. Wiederimpfungen bezeichnet werden soll, nur das durch den Bundesratsbeschluss vom 30. October 1874 (Min.-Bl. für d. l. B. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „Ann“ des Vorbruchs in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „konnte“ umgewandelt wird.

Ist ein Impfschlichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung einmal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 15. April 1901.
Der Polizei-Präsident, **R. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenwesen.
Es wird hiermit zur Kenntniß der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

Platz	Zahl der Droschken
1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal	2
2. In der Saalstraße an der Mündung in die Taunusstraße	8
3. Auf dem Kranzplatz	3
4. In der Sonnenbergerstraße, an den durch die Anlagen führenden Chausseeweg	2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.)	20

An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im **Kgl. Theater** stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

7. An der Südseite des Rathhauses	4
8. Auf der Südseite der Museumstraße	3
9. Auf der Ostseite der Victorialstraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße	6
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Vierstädterstraße	3
11. Auf dem südlichen Fahrdramm der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof	20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße	10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße	10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Brühlstraße	3
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Moritzstraße	3
16. Auf dem Mauritiusplatz	3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

- a. für den Dienst auf dem **Taunus- und Ludwigsbahnhof** auf dem nördlichen Fahrdramm der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße;
- b. für den Dienst auf dem **Rheinbahnhof** auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolastraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Der Polizei-Präsident, **R. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. vom 20. Mai d. J. ab die Droschkenhalteplätze am **Kaiser-Friedrich-Ring** an der westlichen Ecke der Mündung der Moritzstraße — aufgehoben und

2. vom 20. Mai d. J. ab auf der östlichen Fahrdramm der Adolphstraße und zwar an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben) ein Halteplatz für drei Droschken eingerichtet ist. Die Droschken nehmen hinter einander, neben dem Reitwege aufstellung, die Köpfe der Pferde sind der Mündung der Goethestraße zugekehrt.

3. die für den Eisenbahndienst am **Taunus- und Ludwigsbahnhof** bestimmten Droschken nicht mehr auf dem nördlichen Fahrdramm der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße, sondern von jetzt ab gemeinschaftlich mit dem für den Dienst auf dem Rheinbahnhof bestimmten Droschken auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße und soweit erforderlich auf dem südlichen Fahrdramm der Rheinstraße neben der Fußgänger-Allee, anfangend an der Adolphstraße, in der Richtung nach der Nicolastraße, aufstellung zu nehmen haben.

Wiesbaden, den 10. Mai 1901.
Der Polizei-Präsident, **R. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den **königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor)** zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 10. Mai 1901.
Der Polizei-Präsident, **R. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf **Donnerstag, den 30. Mai l. J. Nachmittags 4 Uhr**, in den Bürgeraal des Rathhauses zur Sitzung ergeben eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Magistratsmitgliedes als Ersatzmann für die Zeitdauer bis zum 23. Dezember 1903.
2. Vorlage der Stadtrechnung für das Etatsjahr 1899 zur Prüfung und Feststellung.
3. Plan für die Umgestaltung des Schützengartens und der Umgebung des Rathhauses.
4. Project, betreffend die Anlage eines Seitenstollens am Schläferkopf.
5. Fluchtlinienplan für die Verlängerung der Weinbergstraße.
6. Erpachtung von Gelände zur Anlage eines Fußwegs zwischen Kar- und Balkmühlstraße, und Ausführung desselben.
7. Austausch von Gelände an dem Verbindungsgraben von dem mittlern Theile der Metzgergasse nach der Lauggasse.
8. Ankauf von domänenfiskalischem Gelände an der Emserstraße.
9. Antrag auf Erhöhung der für die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der hiesigen Viehmärkte zu zahlenden Vergütung.
10. Entwurf zu einem neuen Vertrag mit dem Wiesbadener Brunnen-Comptoir.
11. Entwurf einer Gebührenordnung nebst Tarif für die Benutzung der Lagerräume pp. des Marktkellers.
12. Desgleichen einer Gebührenordnung nebst Tarif, betr. die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den hiesigen Märkten.
13. Verkauf einer städtischen Grabenfläche an der Balkmühlstraße.
14. Anschluß einiger städtischer Gebäude an das Kanalsystem.
15. Antrag auf Gewährung einer Beihilfe an den Pferdezüchter-Verein.
16. Aenderung der Gehaltsordnung für die technischen Beamten.
17. Erhöhung des Budget-Postens A. VI. Nr. 9 und Bewilligung einer im Budget noch nicht vorgesehenen Reliktenversorgung.
18. Zusicherung der eventl. Ruhegehalts- und Reliktenversorgung an einen Hilfsaufseher.
19. Bericht der bestellten Commission, betr. den Entwurf einer neuen Baupolizei-Ordnung.
20. Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, betr. die feste Anstellung zweier Bureauassistenten beim Gas- und Wasserwerk und eines Kassenassistenten bei der Stadthauptkasse.
21. Ein Gesuch des katholischen Kaufmännischen Vereins um Uebertragung einer Stimm in dem Kuratorium der zu errichtenden kaufmännischen Fortbildungsschule.

Wiesbaden, den 25. Mai 1901.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschluß.

Von dem Feldwege zwischen den Distrikten „Auf der Wain“ und „An den Ruhbäumen“, 4-2a des Lagerbuchs, wird der mit No. 8522 bezeichnete Theil von 64 qm nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des Justizminister-Beschlusses vom 1. August 1883 eingeleiteten Verfahrens, hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 22. Mai 1901.
Der Oberbürgermeister. In Vert.: **Rörner.**

Bekanntmachung.

Freitag, den 31. d. M., Nachmittags 5 Uhr, soll die **Grasnutzung** in dem Garten **Sonnenbergstraße 3a** (Paulinenschloßchen) öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 26. Mai 1901.
Der Magistrat. In Vert.: **Rörner.**

Bekanntmachung.

Die am 22. d. M. stattgefundenen Versteigerung des Grases von Feldwegen, Gräben und Böschungen ist genehmigt worden und wird die Credenz hiermit den Steigerern überwiesen. Der Seignior muß innerhalb drei Tagen an die Stadthauptkasse gezahlt werden.

Wiesbaden, den 26. Mai 1901.
Der Magistrat. In Vert.: **Rörner.**

Allgemeine Vertrags-Bedingungen

Die Ausführung von Bauten, sowie für Leistungen und Lieferungen im Bereiche der Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Der Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung von Bauten oder in sonst getroffenen Vereinbarungen oder in besonderen Bedingungen bezeichneten Bauwerke, der Art und Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und anderen Unterlagen des Vertrages oder der sonstigen Vereinbarungen. In den Verdingungsanschlägen angenommenen Vorbedingungen liegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche eine wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde liegenden Bauentwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Werke sich ergeben.

Änderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der leitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer mit seiner Zustimmung übertragen werden; die Entlohnung hierfür ist rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zuzumehrende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bzw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragmäßigen Einheitspreise berechnet. Etwaige den Lieferungen ruhende Patent- und ähnliche Gebühren trägt der Unternehmer. Derselbe hat die Stadt gegen etwaige Ansprüche Dritter zu vertreten.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Insofern in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräten, Rüstungen und für Herstellung und Unterhaltung von Zufahrswegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, müssen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks oder für die Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Veranlassung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorkommen von Werkzeug, Rüstungen und Geräten, für die in Folge der übernommenen Bauarbeiten und Lieferungen notwendigen Reinigung des Baues, Schuttabfuhr, sowie für die Befestigung der zu den Güterprüfungen zu liefernden Materialien, erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte.

Auch die Befestigung der zu den Abdeckungen, Höhenmessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird; jedoch wird diese Befestigung für die baupolizeilichen Abdeckungen und Höhenbestimmungen nicht verlangt.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrag abweichende oder im Verdingungsanschlag nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde ist befugt, diesem Verbot zu wider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden auskommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Stadt entstanden ist. Sollten Mehrarbeiten oder Lieferungen, außer den im Verdingungsanschlag aufgeführten, von dem bauleitenden Beamten angeordnet werden, so verpflichtet sich der Unternehmer zu dieser Mehrleistung, falls ihr Wert 10 pCt. der Subsumme des Angebots nicht überschreitet, jedoch soll die Mehrleistung nicht als eine einzelne Position gefordert werden. Die Vergütung für diese Arbeiten oder Lieferungen wird nach den vertragmäßigen Einheitspreisen berechnet.

§ 4. Minderleistungen gegen den Vertrag.

Wenn die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen um mehr als 10 pCt. der Subsumme des Angebots hinter der im Vertrage bedingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens. Nichtigensfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 27). Ein Ersatz des durch Minderleistung dem Unternehmer etwa entgangenen Gewinnes findet in keinem Falle statt.

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten u. Vertragsstrafen.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach dem im Vertrage, in den besonderen Bedingungen oder anderweitig festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten u. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht getroffen, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten sobald bei Beginn der Arbeit oder Lieferung einen den festgesetzten Fristen entsprechenden Arbeits- oder Lieferplan zur Kenntnis zu bringen. Musterstücke sind auf Verlangen ohne besondere Vergütung anzufertigen und bleiben nach Genehmigung seitens des bauleitenden Beamten für die Ausführung maßgebend.

Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräte an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen. Für die Berechnung einer Vertragsstrafe ist der Tag maßgebend, an welchem die Arbeiten oder Leistungen nach den dafür festgesetzten Bestimmungen fertiggestellt sein oder die Lieferung an dem in den Bestimmungen bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden soll.

Eine im Vertrage bedingene Vertragsstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten, Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertagen außer Anschlag.

§ 6. Hindernissen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer oder durch höhere Gewalt oder andere zwingende unabwendbare Umstände behindert, so hat er dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hierüber sofort schriftliche Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so werden keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen berücksichtigt.

Nach Beseitigung derartiger Hindernisse sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitende Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitsänderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedingenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle der Unterbrechung oder gänzlichen Abstandsnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

Zu gleicher Weise ist der Unternehmer zum Ersatz des der Stadt nachweislich entstandenen Schadens verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder bewirkten Vertragsstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Vertragsstrafe, so kommt die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gültlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 27).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als sechs Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedingene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7. Bauzeichnungen.

Abzeichnungen der Baupläne und sonstige Detailzeichnungen werden dem Unternehmer in einer Ausfertigung kostenfrei zur Verfügung gestellt, soweit sie zur Herstellung der dem Unternehmer übertragenen Arbeiten erforderlich sind.

Der Unternehmer ist bei Empfang der Detailzeichnungen verpflichtet, sich von deren Vollständigkeit zu überzeugen, und hat die Vollständigkeit, wenn eine solche erforderlich, so rechtzeitig schriftlich zu beantragen, daß dadurch keine Verzögerung in der Ausführung oder Lieferung eintreten kann.

§ 8. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen von der Baustelle entfernt und durch tüchtige ersetzt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gebachten Bedingungen, Proben- und Musterstücken nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Stadtkasse schadlos zu halten.

Materialien, welche dem Anschlage, den besonderen Bedingungen oder den Proben- und Musterstücken nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Bezugsüberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie der Vornahme der Materialprüfungen steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 9. Erfüllung der dem Unternehmer den Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit anderen Unternehmern, Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Arbeit geschlossene Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Der Unternehmer wird nach Möglichkeit darauf Bedacht nehmen, bei der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten fleißige Handwerker und Arbeiter zu beschäftigen und dabei gegebenen Falls den fleißigen Arbeitsnachweis benutzen.

Sollte der Unternehmer Lieferanten, Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an den Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. der bauleitenden Behörde bzw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Hat der Unternehmer die von ihm übernommenen Arbeiten ganz oder theilweise an Unter-Unternehmer vergeben, so haftet er als selbstschuldnerischer Bürge für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, welche für die Unter-Unternehmer aus dem mit ihnen Arbeitern behufs Herstellung der städtischen Arbeit geschlossenen Vertragsverhältnissen entstehen, sei es gegen die Arbeiter selbst, sei es auf Grund der Versicherungsgesetze gegen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten u. Inbesondere kann die von ihm geleistete Sicherheit auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

§ 10. Entziehung der Arbeit.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Teil auf seine Kosten ausführen zu lassen, oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) derselbe die verlangte Sicherheitsleistung, sofern diese nicht schon vor der Zuschlagserteilung erfolgt ist, nicht spätestens 14 Tage nach der letzteren bewirkt,
- b) seine Leistungen oder Lieferungen unzulänglich sind, oder
- c) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert hat, oder
- d) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 9 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor Entziehung der Arbeiten u. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zuzumehrenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Rechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgeteilt.

Abzugszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegenstände ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gültlicher Einigung das Schiedsgericht. (§ 27.)

§ 11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zu treffenden bauartigen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anweisungen des bauleitenden Beamten oder dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann die sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden. Auf Verlangen des bauleitenden Beamten ist auf der Baustelle ein Parlier oder Vorarbeiter zur Ausführung der Anordnung der Beamten ohne besondere Vergütung dauernd beizufassen. Zu Tagelohnarbeiten darf ein Parlier oder Vorarbeiter nur auf besondere Anordnung des bauleitenden Beamten verwendet und in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abritze herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und Beseitigung Sorge tragen. Insofern polizeiliche Vorschriften hierüber nicht vorhanden sind, hat er den bezüglichen Anordnungen des bauleitenden Beamten Folge zu leisten.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte u., sowie aller auf der Baustelle lagernden, sowohl dem Unternehmer als auch der Bauverwaltung gehörigen Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen dürfen erst mit Genehmigung des bauleitenden Beamten niedergelegt werden und sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern auf deren alleinige Gefahr und Verantwortung unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemerer Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nur verpflichtet, wenn ihm von dem interessirten Bauhandwerker eine entsprechende Vergütung gewährt wird. Im Streitfalle wird die Vergütung durch die bauleitende Behörde festgesetzt.

§ 12. Beobachtung gesetzlicher, polizeilicher u. Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten u.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Stadt nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortlichkeit unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinem Bevollmächtigten, Gehülften oder Arbeiter zu Last fallenden Vernachlässigung gesetzlicher, polizeilicher und Unfallverhütungsvorschriften gegen die Stadt erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülften, Arbeiter und sonstigen Beauftragten persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person und Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Stadt zugefügt wird.

§ 13. Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Krankenversicherungsgesetzes die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen des Stadtbauamts hat er gegen Leistung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 71

des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Baukranken- kasse...

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet je- doch die städtische Verwaltung selbst eine Baukranken- kasse...

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken...

Der Unternehmer erstattet mit ausdrücklicher die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämtlichen vor- stehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter- versicherung haftbar.

§ 14. Haftpflicht des Unternehmers bei Ein- griffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien und Baulich- keiten, insbesondere durch Entnahme, durch Auslagerung von Erde und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen...

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Überzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit ein- verstanden...

§ 15. Wertvolle Funde.

Werden merkwürdige oder geschichtlich beachtenswerthe Natur- oder Kunstgegenstände bei Ausführung der Arbeiten ge- funden...

§ 16. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beider- seits zu bezeichnenden Baustrahlen während der Ausführung gegen- seitig anzuerkennende Notizen geführt werden...

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen...

Über die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies ge- schehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgeteilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine ge- hrigter Benachrichtigung ungenügend, weder der Unternehmer noch ein Bevollmächtigter desselben...

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer geleisteten im Falle der Arbeitsziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung ab- genommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichti- gung des Unternehmers...

Die Lieferungen haben frei Baustelle, bezw. Lagerplatz je nach besonderer Angabe der Verwaltung zu erfolgen. Die anzuliefernden Materialien sind an den von den De- ganen der Verwaltung angewiesenen Abladestellen...

Beschädigte Stücke können schon bei der Ankunft auf der Ablade- stelle zurückgegeben werden. Dieselben dürfen alsdann nicht abgeladen, sondern müssen sofort zurückgenommen werden. Das Risiko beim Transport und beim Abladen der Mate- rialien ist ausschließlich zu Lasten der Lieferanten.

§ 17. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Zeichnung der Bauteile und Räume in der Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungsanschlag einzurichten ist...

in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen...

§ 18. Verfahren für Berechnung nicht veran- schlagter Arbeiten und Lieferungen.

Wenn Unternehmer außer den im Verdingungsanschlag oder im Preisverzeichnis benannten Arbeiten oder Liefe- rungen für Leistungen irgend welcher Art...

Außer Anschlag stehende Forderungen irgend welcher Art, die nicht in solcher Weise begründet werden...

Glaubt Unternehmer aus einem besonderen Umstand bei der Bauausführung auf irgend eine im Anschlag nicht vorge- sehene Vergütung Anspruch machen zu können...

§ 19. Tagelohnzahlungen.

Tagelohnarbeiten dürfen nur mit Genehmigung des bau- leitenden Beamten ausgeführt werden. Die Rapportzettel da- rüber sind der Bauleitung täglich...

§ 20. Verspätete Einreichung der Rechnungen.

Wenn die in den besonderen Vertragsbedingungen oder anderweitig für die Einreichung von Rechnungen festgesetzten Termine durch den Unternehmer nicht innegehalten werden...

§ 21. Zahlungen.

Die Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer ein- zureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung...

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in ange- messenen Fristen auf Grund von ihm beizubringender genauer Aufstellung nach Maßgabe des jeweilig geleisteten oder Ge- leisteten...

Verbleiben bei der Schlussabrechnung Meinungsverschieden- heiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bau- leitenden Behörde...

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restzahlung zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche...

§ 22. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrags vor- gesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetz- lichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unter- nehmer obliegende Gewährleistung...

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln ge- liefelter Waaren (Art. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Der Unternehmer hat während der Gewährleistung alle insolge mangelhafter Arbeit oder Materialien an seinen Liefe- rungen oder Leistungen notwendig werdenden Reparaturarbeiten...

§ 23. Sicherheitsleistung.

Für die Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen hat der Unternehmer auf Verlangen der zuständigen städtischen Behörde...

Zu besonderen Fällen kann eine Sicherheit von mehr als 10 pCt. der Uebernahmesumme verlangt werden. In Fällen, in welchen auf Sicherheitsleistung zunächst ver- zichtet wird...

§ 24. Sicherheiten.

Sicherheiten können geleistet werden in baarem Geld, in bei der Reichsbank beschließbaren Wertpapieren, in Sparkassen- büchern und Schuldscheinen der Kassauischen Landes- bank...

Wechsel werden jedoch nur als Sicherheit angenommen, sofer- sie über Beträge von 1000 Mk. und darüber lauten.

Die bei der Reichsbank mit 75 pCt. des Courswertes be- leihbaren Wertpapiere werden rund 10 pCt. und die mit 50 pCt. des Courswertes beschließbaren Wertpapiere rund 25 pCt. unter dem Courswert als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Wertpapieren bestellten Kaution kann mit Frist von 14 Tagen gefordert werden...

Bar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zins- tragenden Wertpapieren sind die Talons und Zinscheine beizufügen. Die Zinscheine werden, so lange als nicht eine Ver- änderung der Wertpapiere zur Deckung entstandener Verbind- lichkeiten in Aussicht genommen werden...

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Weg die hinterlegten Werte veräußern oder zu Geld machen.

§ 25. Uebertragbarkeit und Lösung des Ver- trags.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen oder auf andere Weise fest- gesetzten Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrags oder der übernommenen Verbindlichkeiten in Konkurs, so ist die bau- leitende Behörde berechtigt, den Vertrag oder das Abkommen mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Fall zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Be- stimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tod abgehen sollte, bevor der Vertrag oder die sonst übernommenen Verpflichtungen vollständig erfüllt sind, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis oder das Abkommen mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

Dem Magistrat steht das Recht zu, das Vertragsverhält- niß jeder Zeit ohne irgend welche Entschädigung sofort zu lösen, wenn der Unternehmer entstandene oder künftige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige Zustimmung des Magistrats cedirt, wenn Forderungen desselben an die Stadt gerichtlich in Beschlag genommen werden sollten...

§ 26. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrag oder den sonst getroffenen Vereinbarungen entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 27 vorgesehenen Zu- ständigkeit eines Schiedsgerichts — in Wiesbaden Recht zu nehmen.

§ 27. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag oder das Ab- kommen begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Aus- führung des Vertrags sind zunächst dem Magistrat zur Ent- scheidung vorzulegen.

Die Entscheidung des Magistrats gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen, vom Tage der Zu- stellung desselben, dem Magistrat anzeigt, daß er auf schieds- richterliche Entscheidung antrage.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Verfahrensordnung in der Fassung der Be- kanntmachung vom 20. Mai 1898 §§ 1025—1048 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die be- sonderen Vertragsbedingungen oder sonst vereinbarte Be- stimmungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, er- nennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schieds- richter.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem königlichen Regierungspräsidenten hieselbst ernannt.

Über die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Ver- fahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen. Wird der Schiedspruch in den im § 1041 der Civil-Verfah- rensordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 28. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Aus- führung des Vertrags und der darin oder in den sonst ge- troffenen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen be- treffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstigen Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theil zur Hälfte zur Last.

Wiesbaden, den 4. Mai 1901. Der Magistrat.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 19. bis einschl. 26. Mai.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, sugar, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', 'III. Futtermittel', 'IV. Brod und Mehl', and 'V. Fleisch'.

Wiesbaden, den 26. Mai 1901.

Beschädigungen öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt hierüber folgendes: 1. In den öffentlichen innerhalb der Stadt gelegenen Promenaden, in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, zu zerlegen, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelneister auszunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Weibern zu fischen oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Ruhebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzuliegen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei herumlaufen, sondern sind an einer kurzen Leine zu führen. 3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei herumlaufen, werden eingesperrt und sofern der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Frang- und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt, als herrenlos getötet. 4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstmoten oder Personen in unanständiger Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung "Ruheverwaltung" oder "Bauverwaltung" tragen, untersagt.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Ueberschreitungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht: § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuergefährlichen Sachen Feuer anzündet.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer 1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert; 2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt; 3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Nähen angezündete Feuer geblüht zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt; 4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches die Waldbrände, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe angefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er zur Anforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Regierungs-Verordnung vom 4. März 1899.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Cigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 28. Februar 1901. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Acciserückvergütungen für den Monat April l. J. zur Zahlung ausgewiesen sind. Die Beträge können gegen Empfangsbescheinigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Friedrichstraße 15, Part., Zimmer No. 1, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden. Die bis zum 31. d. M. Abends nicht erhobenen Acciserückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postports durch Postanweisung überandt werden.

Wiesbaden, den 18. Mai 1901. Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beginnt.

Verdingung.

Die Spengler- und Installations-Arbeiten zur Unterhaltung der städtischen Gebäude und deren Entwässerungs-Anlagen im Rechnungsjahre 1901 sollen verdingt werden. Die Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen, oder von dort gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden. Verschllossene und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart eines erschienenen Bieter stattfindet wird. Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 15. Mai 1901. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen. Frensch.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschlässe unter den Küchenspülsteinen, Badewannen und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Siphons, ungenügend gereinigt werden. Das Aufsteigen schlechter, gesundheits-schädlicher und übelriechender Luft aus den in den Siphons sich ansammelnden, in Häufnis über-gelassenen Stoffen ist die Folge hiervon. Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889, wiederholt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinigung der Wassererschlässe unter den Spülsteinen, Badewannen und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht.

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgender-maßen verfahren werden:

Nachdem man zunächst in den Siphon von oben heißes Wasser eingegossen hat, um die Fett-anläge zu lösen, stellt man direct unter den Siphon einen leeren Eimer, öffnet durch Auf-drehen mit einer gewöhnlichen Zange oder einem anderen geeigneten Werkzeug die am tiefsten Ende des Wassererschlusses eingebrachte Schraube und reinigt durch die entstandene Oeffnung, am besten mittelst einer geeigneten biegsamen Bürste mit Drahtstiel durch mehrmaliges Auswaschen die geträmmerten Rohre. Der Kopf der Schraube ist ebenfalls von Schmutzbestandtheilen zu befreien. Hierauf gießt man nach Schließung der Schrauben-öffnung eine genügende Menge Wasser, am besten heißes Wasser, in die Ablauföffnung des Spül-steinen oder Ablaufbeckens, damit die etwa noch zurückgebliebenen Schmutztheile aus dem Wasser-erschlusse entfernt werden. Den Inhalt der vor der Reinigung unter den Wassererschlässe aufgeschütteten Eimer schütte man in das Cloiset aus. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen. Frensch.

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorzüglich oder fabrikmäßig Weise Hand-lungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, bezw. mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. Indem wir hiermit darauf aufmerksam machen, daß auch der hiesige Feuer-Telegraph als eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt anzusehen ist, weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß eine Verhinderung oder Störung in der Benutzung dieser Anstalt unter Anderem dadurch ver-ursacht werden kann, daß die Isolatoren oder die Leitungsdrahte beschädigt, oder daß durch Ver-schlingung der Drahte sogenannte Erdverbindungen herbeigeführt werden. Solche Erdverbindungen können dadurch ent-standen, daß die Leitungsdrahte mit Tüchern, Bor-den, Fahnen, Wangerüsttheilen und dergl. in Berührung gebracht oder durch Nischen von Leitungen anderer elektrischer Anlagen des Feuer-Telegraphen-der Feuer-Telephone- und Alarmleitungen verwickelt werden.

Es liegt daher alle Ursache vor, bei Einrichtungen von Wangerüsten, sowie bei der Decoration von Häusern und Straßen und Ver-stellung elektrischer Anlagen jede Beschädigung der Telegraphenleitung und jede Verührung der Drahte sorgfältig zu vermeiden. In allen Fällen aber werden im Interesse der Feuersicherheit unserer Stadt die Geschäftleute und Hausbesitzer, welche eine derartige Beschädigung veranlaßt oder herbeigeführt haben, ersucht, dies sofort auf der Feuerwache im ehemaligen Gerichts-gebäude, Friedrichstraße 15, Eingang vom Rathhausplatz, anzeigen zu wollen, damit die umgebende Beileitung des Betriebsbedürfnisses durch den städtischen Brand-Director veranlaßt werden kann.

Der Brand-Director.

Öffentliche Fernsprechkellen.

befinden sich beim Telegraphenamte (Telegraphen-Annahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schillingstraße 3, beim Postamt 3, Beltrig-straße 45, und beim Postamt 4, Taunusstr. 1 (Berliner Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr, im Winter (1. October bis 31. März) von 8 Uhr Vor-mittags bei dem Telegraphenamte bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 3 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechkellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Stadtfernprechnetzes bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Theilnehmern in den zum Fernsprechnetz zugelassenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 980 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 Mk. Hierzu kommen noch 25 Pf. Gebührgeld, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle geholt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von aus-ländischen Orten sind zum Fernsprechnetz zuge-lassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 Mk., für ein dringendes Gespräch 9 Mk.

Telegramm-Gebühren.

Worttage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rus-land, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marocco 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Tele-gramms erhoben. Für Städtetelegramme beträgt die Worttage 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Verkaufsstellen f. Postwertzeichen.

des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Packet-Adressen, Post-Anfragen etc.): bei H. Alert, Nidels-berg 9; J. Beer, Bisc., Geibergstr. 16; F. Ver-lent, Beltrigstraße 25; J. Birt, Koonstr. 12; Joh. Conrad, Balbr. 38 (Gemeinde-Bücherei); J. Diehl, Wilhelmstr. 22; R. Erb, Adelheidstr. 76; J. Hartmann, Hellmuthstraße 17; Th. Heubrich, Dambachstr. 1; R. Heuf, Große Burgstraße 17; C. Hoffmeier, Blatterstr. 102; El. Jbl, Waldstr. 68 (Gem. Bücherei); D. Kiliau, Gieselerstr. 3; F. Klip, Rheinstraße 79; A. F. Knefel, Lang-gasse 45; W. Krauß, Albrechtstraße 36; J. Lorenz, Nibelstraße 2; R. Log, Herderstraße 8; C. Wenzel, Bahnstraße 1a; F. W. Müller, Kellereistraße 33; S. Schider, Rorigstr. 50; S. Schindling, Neu-gasse 1; A. Sommer, Poststr. 11; D. Unkelbach, Schwabacherstraße 71; M. Wenz, Franzplatz 2; Carl Worpahl, Webergasse 45/47; Chr. Weyers-häuser, Kaffirer, Schlaachhaus; Oa. Hbornst, Römerberg 24.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8. 25 (Schnellfahrt "Borussia" und "Kaiserin Augusta Victoria"), 9.50 (Schnellfahrt "Deutscher Kaiser" und "Wilhelm, Kaiser und König"), 10.20 und 12.50 bis Köln; Mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Bingen; 4.20 bis Coblenz; Abends 6.20 und 6.35 (Güterschiff) bis Bingen; Mittags 1 bis Mannheim; Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Roermond. — Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 307

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 28. April 1901. Von Biebrich nach Mainz: 9 10 10 11 12 12 1 100 200 300 400 500 600 700 800 900. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich: 8 10 10 11 11 12 12 100 100 200 300 400 500 600 700 800. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Minuten später. † Nur Sonn- und Feiertags. * An Wochentagen ab 3. Juni bis 1. September. Sonn- und Feiertags ausserdem Extratouren. Extraboote für Gesellschaften. Frachtgüter Mk. — 35 per 100 Kg.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rottenmayer, Rheinstraße 21.) F 308 D. „Adria“ 23. Mai von Cochin; D. „Alexan-dria“ von Baltimore nach Hamburg, 23. Mai 8 Uhr 15 Min. Vorm. Lizard passirt; D. „Arcadia“ 23. Mai 6 Uhr Vorm. in Yokohama; D. „Artemisia“ 21. Mai 11 Uhr Vorm. in Philadelphia; D. „Ascania“ 23. Mai in Perim; D. „Athen“ 23. Mai von Maceio; S.-D. „Augusta Victoria“ 23. Mai 12 Uhr Mittags von Newyork via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg; D. „Batavia“ von Newyork nach Hamburg, 23. Mai 5 Uhr 30 Min. Vorm. Dover passirt; D. „Christiana“ 23. Mai Vorm. in Genoa; D. „Constantia“ von St. Thomas nach Hamburg, 21. Mai 7 Uhr Vorm. in Havre; D. „Croatia“ 23. Mai in Colon; S.-D. „Deutsch-land“ 23. Mai Nachm. auf der Elbe angekommen; D. „Etruria“ 22. Mai in Buenos Aires; D. „Franz Horn“, von Montevideo kommend, 24. Mai 5 Uhr 30 Min. Vorm. Cuxhaven passirt; D. „Francis“ 23. Mai von St. Thomas via Havre nach Ham-burg; S.-D. „Friedrich Bismarck“ von Hamburg via Boulogne sur Mer und Plymouth nach Newyork, 24. Mai 5 Uhr Vorm. Dover passirt; R.-P.-D. „Hamburg“ 21. Mai in Nagasaki; D. „Holsatia“, von Ostasien kommend, 22. Mai 3 Uhr 45 Min. Nachm. Dungeness passirt; D. „Karthago“ nach Südbrasilien, 21. Mai von Funchal; D. „Macedonia“ von Hamburg nach dem La Plata, 23. Mai 9 Uhr 30 Min. Nachm. Cuxhaven passirt; D. „Nordby“ von Hamburg nach Philadelphia, 23. Mai 8 Uhr 55 Min. Vorm. Cuxhaven passirt; D. „Nubia“ von Stettin nach Newyork, 23. Mai 8 Uhr 30 Min. Nachm. von Swinemünde; D. „Parthia“ von Hamburg nach Südbrasilien, 23. Mai 11 Uhr Nachm. Cuxhaven passirt; D.-Y. „Prinzessin Victoria Luise“ auf der Englandreise, 23. Mai 1 Uhr 50 Min. Nachm. Cuxhaven passirt; D. „Rhone“ von Hamburg nach Westindien, 22. Mai 2 Uhr Nachm. von Havre; D. „Savola“, von Ostasien kommend, 22. Mai 12 Uhr Mittags von Havre; D. „Scotia“ 22. Mai 6 Uhr Nachm. von Genoa via Neapel nach Newyork; D. „Segovia“ 22. Mai 5 Uhr Nachm. von Moji.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.) F 308

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Werra“ nach Genoa, 23. Mai 2 Uhr Nachm. von Neapel; S.-D. „Aller“ nach Newyork, 22. Mai 5 1/2 Uhr Vorm. Vellas passirt; S.-D. „Trava“ nach Genoa, 24. Mai 8 Uhr Vorm. in Genoa; S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Bremen, 24. Mai 2 Uhr Vorm. Dover passirt; D. „Norderney“ nach Bremen, 24. Mai 5 Uhr Vorm. Dover passirt; D. „Borkum“ nach Galveston, 23. Mai 3 Uhr Nachm. in Galveston; D. „Köln“ nach Bremen, 22. Mai 2 Uhr Nachm. von Baltimore; D. „Neckar“ nach Bremen, 23. Mai 12 Uhr Mittags von Newyork; D. „Frankfurt“ nach Baltimore, 22. Mai 7 Uhr Nachm. in Baltimore; D. „Barbarossa“ nach Newyork, 22. Mai 9 Uhr Vorm. in Newyork. — Brasil- und La Plata-Linien: D. „Trier“ nach Antwerpen, Bremen, 24. Mai Dungeness passirt; D. „Bonn“ nach Bremen, 22. Mai von Vigo; D. „Aachen“ nach Bahia, Vigo, Bremen, 23. Mai von Buenos Aires; D. „Willehad“ nach La Plata, 23. Mai in Montevideo; D. „Heidelberg“ nach Brasilien, 24. Mai Dover passirt. — Linien nach Ost-Asien und Australien: D. „König Albert“ nach Bremen, 23. Mai in Antwerpen; D. „Prinzess Irene“ nach Hamburg, 23. Mai von Port-Said; D. „Prinz Heinrich“ nach Bremen, 23. Mai von Penang; D. „Preussen“ nach Hamburg, 23. Mai in Shanghai; D. „Sachsen“ nach Ost-Asien, 23. Mai in Singapur; D. „Kiantschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 24. Mai in Aden; D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 24. Mai in Aden; D. „Freiburg“ nach Bremen, 22. Mai in Bremerhaven; D. „Marburg“ nach Bremen, 23. Mai Malta passirt; D. „Strassburg“ nach Ost-Asien, 23. Mai in Singapur; D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Bremen, 23. Mai in Aden; D. „Darmstadt“ nach Australien, 24. Mai in Colombo; D. „Oldenburg“ nach Australien, 23. Mai in Antwerpen. — China-Truppen-Transport-Dampfer: D. „Gera“ nach Ost-Asien, 22. Mai in Tsingtau.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 307 Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Zeeland“ am 18. Mai von Antwerpen nach Newyork ab-gegangen; D. „Friesland“ am 19. Mai in Ant-werpen von Newyork angekommen; D. „Kensington“ am 22. Mai in Newyork von Antwerpen angekommen; D. „Pennland“ am 22. Mai von Newyork nach Antwerpen abgegangen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Niederland“ am 22. Mai von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen.